

Liebe Eltern,

das Krankenhaus wird die Anmeldung der Geburt Ihres Kindes beim Standesamt Mannheim, K 7, 68159 Mannheim, vornehmen. Bitte füllen Sie diese Erklärung sorgfältig aus und **geben Sie diese mit den unten genannten Unterlagen bei der KRANKENHAUSVERWALTUNG ab.**

**Dem Standesamt müssen vorgelegt werden:**

bei miteinander verheirateten Eltern	Geburtsurkunden beider Eltern <b>und</b> Eheurkunde/Heiratsurkunde oder beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister, evtl. ausländischer Ehevertrag. Fremdsprachige Urkunden müssen von einem beeidigten Übersetzer übersetzt sein.
bei nicht miteinander verheirateten Eltern	Geburtsurkunden beider Eltern. <b>War die Mutter verheiratet:</b> Eheurkunde/ Heiratsurkunde mit Nachweis über die Auflösung der Ehe (rechtskräftiges Scheidungsurteil oder Sterbeurkunde des Mannes) Fremdsprachige Urkunden müssen von einem beeidigten Übersetzer übersetzt sein.
Nachweis der Identität	Personalausweis oder Reisepass (ggf. mit Aufenthaltstitel)

Bei **Rückfragen** erreichen Sie uns unter folgender Telefon-Nr.: **0621/ 293-3101**.

<b>Erklärung zum Namen eines Kindes</b>	
(von den Berechtigten <b>Vater</b> und <b>Mutter</b> <b>eigenhändig</b> auszufüllen )	
Geburtsdatum _____	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Unser Kind soll <input type="checkbox"/> den <input type="checkbox"/> die Vornamen	
<p>und den Familiennamen _____ erhalten.</p> <p><u>Wichtiger Hinweis zum Vornamen:</u> Vornamen mit Bindestrich gelten als ein Vorname! Bitte achten Sie darauf, dass die Schreibweise der Vornamen genau Ihren Vorstellungen entspricht. Nach erfolgter Beurkundung ist eine Änderung oder Ergänzung nicht mehr möglich. <u>Hinweise zum Familiennamen</u> finden Sie auf der Rückseite. <b>Doppelnamen sind mit und ohne Bindestrich möglich!</b> <b><u>Bitte geben Sie den gewünschten Familiennamen für Ihr Kind an. Das Standesamt prüft im Rahmen der Geburtsbeurkundung, ob die von Ihnen gewünschte Namensführung möglich ist und ob ggf. noch weitere Erklärungen notwendig sind.</u></b></p>	
<b>Für nicht miteinander verheiratete Eltern:</b>	
Ist bereits eine vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennung erfolgt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bei welchem Jugendamt bzw. Standesamt wurde diese Erklärung abgegeben? _____	
Wurde bereits eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>(Nachweise bitte jeweils beifügen)</b>	
Sofern in Ihrem Fall Ausländer-/Einbürgerungsakten vorhanden sind, erklären Sie sich – bis zum Widerruf – damit einverstanden, dass das Standesamt hierin Einblick nimmt.	
<b>Unterschrift der Mutter</b> (ggf. Geburtsname)	<b>Unterschrift des Vaters</b> (ggf. Geburtsname)
Wohnort ( <u>Hauptwohnung</u> ), Straße, Hausnummer der Mutter	Wohnort ( <u>Hauptwohnung</u> ), Straße, Hausnummer des Vaters
Telefonnummer:	Telefonnummer:
E-Mail-Adresse:	E-Mail-Adresse:
Religionszugehörigkeit:	Religionszugehörigkeit:
<p>Angaben nur für statistische Zwecke: Wieviertes Kind der Mutter? ____ Kind    Wieviertes Kind in dieser Ehe? ____ Kind Geburtsdatum und Geburtsort des vorher geborenen Kindes: _____</p>	

## Ein kurzer Überblick über das neue deutsche Namensrecht ab 01. Mai 2025

Im Folgenden finden Sie die gesetzlichen Möglichkeiten zur Bestimmung des Familiennamens Ihres Kindes.  
Auf unserer Homepage können Sie sich auch ein Erklärvideo anschauen.



### **Welchen Familiennamen erhält Ihr Kind?**

Führen Sie einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch Ihr Kind diesen Namen als Geburtsnamen (§ 1616 BGB).

Führen Sie keinen Ehenamen und steht Ihnen die elterliche Sorge für Ihr Kind gemeinsam zu

1. weil Sie miteinander verheiratet sind oder
2. bereits eine Sorgeerklärung abgegeben haben,

so entscheiden Sie gemeinsam, ob Ihr Kind als Geburtsnamen (§ 1617 BGB)

- a) den Familiennamen des Vaters
- b) den Familiennamen der Mutter oder
- c) einen aus den Familiennamen beider Elternteile oder Teilen davon zusammengesetzten Doppelnamen (mit oder ohne Bindestrich, Drei- oder Vierfach-Namen sind nicht erlaubt)

erhält.

### **Der von Ihnen gewählte Geburtsname gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.**

Wichtig: Diese Erklärung muss innerhalb eines Monats abgegeben werden, sonst erhält Ihr Kind kraft Gesetzes einen Doppelnamen in alphabetischer Reihenfolge mit Bindestrich.

Sind Sie, die Mutter, nicht verheiratet und haben Sie mit dem Vater keine Sorgeerklärung abgegeben, so steht Ihnen das Sorgerecht alleine zu und das Kind erhält Ihren Familiennamen als Geburtsnamen (§ 1617a BGB).

Sie können mit dem Vater auch weitere Erklärungen abgeben, entsprechend der Möglichkeiten bei gemeinsamer Sorge, siehe a) – c).

### **Internationales Namensrecht**

Der Name einer Person bestimmt sich künftig nach dem gewöhnlichen Aufenthalt (somit nach deutschem Recht) und nicht mehr nach der Staatsangehörigkeit. Wünschen die Eltern eine Namensführung nach dem Heimatrecht ist eine Rechtswahl beim Standesamt zu erklären.